

**Schmutzwassergebühr  
Information zum Abzug von Gartenwasser (Wasserschwundmengen)**

1. Gemäß der Satzung über die Erhebung der Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) der Stadt Herten können auf schriftlichen Antrag die auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt bleiben, wenn sie nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden.
2. Der Gebührenpflichtige muss diese Wasserschwundmengen durch Messung mit einem auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler nachweisen.
3. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Wird die Eichung nicht fristgerecht vorgenommen, wird die gemessene Wasserschwundmenge nicht berücksichtigt.
5. Der Anfangszählerstand und das Eichdatum des Wasserzählers sind der Stadt Herten erstmalig unaufgefordert innerhalb einer Woche nach seiner Installation schriftlich, unter Beifügung eines entsprechenden Fotos, mitzuteilen.
6. **Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch schriftlichen Antrag bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Herten geltend zu machen. Ein entsprechendes Foto ist beizufügen.  
Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt.**
7. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er hat zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Herten das Grundstück betreten, um die Messeinrichtung zu überprüfen.
8. Ihre Ansprechpersonen:

Zuständig für Eigentümer mit den Anfangsbuchstaben A - N	Zuständig für Eigentümer mit den Anfangsbuchstaben O - Z
Anke Klar	Wilfried Bongard
Telefon: 02366 303 201	Telefon: 02366 303 202
E-Mail: <a href="mailto:steuern@herten.de">steuern@herten.de</a>	E-Mail: <a href="mailto:steuern@herten.de">steuern@herten.de</a>
Rathaus, Kurt-Schumacher- Str. 2, Raum: 249	Rathaus, Kurt-Schumacher- Str. 2, Raum: 250

**Bankverbindung**  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
IBAN: DE02 4265 0150 0050 0024 50  
SWIFT-BIC: WELADED1REK  
**Paketadresse und Hausanschrift**  
Kurt-Schumacher-Str. 2 | 45699 Herten

**Rechnungsadresse**  
Stadt Herten  
Geschäftsbuchhaltung  
Postfach 13 63 | 45671 Herten  
**Elektronische Rechnungsadresse**  
[rechnung-stadt@herten.de](mailto:rechnung-stadt@herten.de)

**Kontakt**  
Telefon: (0 23 66) 303 0  
Telefax: (0 23 66) 303 255  
Internet: [www.herten.de](http://www.herten.de)  
[www.facebook.de/stadtherten](https://www.facebook.de/stadtherten)

**Öffnungszeiten**  
Mo. 8.00–16.00 Uhr  
Di., Mi., Fr. 8.00–12.30 Uhr  
Do. 8.00–12.30 u. 14.00–17.30 Uhr  
Bürgerbüro: jeden 1. Samstag im Monat  
von 10.00-12.00 Uhr